

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

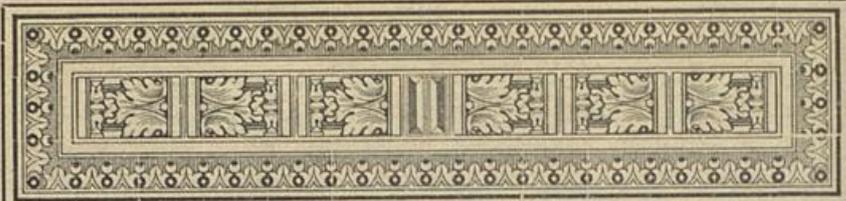
B. Dekanat Cloppenburg - die Pfarren Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen,
Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen

Willoh, Karl

Köln, 1898

Erstes Kapitel. Politische Geschichte des Saterlandes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5232



Die alten Pfarren des Saterlandes.

Erstes Kapitel.

Politische Geschichte des Saterlandes.

Inhalt: Ursprung oder Entstehung des Saterlandes. Zuwegung. Früherer Waldreichtum. Veröffentlichungen, das Saterland betreffend (Bücherichau). Namensformen. Die friesische Grafschaft Sögel. Auswanderung der Sögelter Friesen nach dem Saterlande. Deutsche Bewohner des Saterlandes in vorfriesischer Zeit. Die Familien Awick, Block und Kerckhof. Die Saterländer unter Tecklenburgischer Oberhoheit. Niederlage der Tecklenburger. Kampf mit dem Häuptlingsgeschlechte tom Brock. Konföderation mit Ostfriesland. Die Abtretungsurkunde vom Jahre 1400; das Saterland fällt an Münster. Abgaben: Grafschaft usw., sonstige Leistungen; Privilegien. Politische Einteilung des Landes. Landesiegel, Verwaltung und Rechtspflege. Saterlandesgerecht. Kirchhof zu Ramsloh. Archiv der Landesregierung. Münsterscher Vogt. Gericht in Friesoythe und Landesgericht im Saterlande in Kollision. Ende der saterländischen Rechte und Privilegien. Veräußerung des Archivs.

Im nordwestlichen Teile des alten münsterschen Amtes Cloppenburg findet sich ein von Mooren umgebenes Giland, Saterland genannt, mit den 3 alten Gemeinden Ramsloh, Scharrel und Strücklingen. Es wird durchflossen von der schiffbaren Saterems, welche im Süden des Landes aus der Vereinigung der vom Hümmling kommenden Marka und Ohe

entsteht. Der durch diese Flüsse von dort herabgespülte und an ihren Ufern im Moore abgelagerte Sand hat allmählich die etwa 3 Stunden lange, $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde breite, stellenweise fruchtbare Insel entstehen lassen, auf der die Saterländer wohnen.

Daß das Saterland zur Zeit seiner ersten Besiedelung mit dichter Waldung bedeckt war, gleich dem Hümmling, dessen Wildreichtum noch lange berühmt war, dafür sprechen die Ortsnamen Ellerbrof, Scharrel oder Scharrelo (lo = Wald) sowie die bei Nieberding (Saterland, S. 440) erwähnten großen Eichenholzungen bei Scharrel und Bokelesch. In und unter dem Torflager der saterländischen Moore sind noch jetzt die Reste uralter Holzungen zu erkennen. Die Endung lo in Ramsloh ist nach Bröring (Saterland I, S. 17 Anm.) spätern Datums, er will Romelse oder Kamelse als die ursprüngliche Namensform ansehen, entstanden aus ramje, abrahmen, also Ramsloh, das Abgerahmte, Beste, Hauptort der Gegend. Auch das früher von den Münst. Bischöfen unterhaltene Jagdhaus im Saterlande weist auf untergegangene Wälder hin (S. 120).

Die Verbindung mit der Umgegend war stets schwierig. Außer „dem gemeinen freien Strom durch das Sagaterland nach Friesland fließend“ gab es, wie die Saterländer 1588 versicherten, einen Fahrweg über das Bokelescher Moor, dessen sich Kauf- und Wandersleute aus Nah und Fern bedienten. Es wird aber hinzugefügt, daß er einen wechselnden Lauf habe, d. h. unzuverlässig sei. Auf einer Karte von 1773 ist der Weg nach Friesoythe, sobald er das feste Flußufer verläßt, als unfahrbar bezeichnet. Als im Winter 1726 der Pastor Schulte in Strücklingen gestorben war, wurde der Dechant Steding mit der Inventarisierung des Nachlasses betraut. Dieser schrieb zurück, daß er dem Pastor in Barßel die Erledigung des ihm gewordenen Auftrages übertragen habe, da er weder zu Wagen noch zu Schiffe nach dem Saterlande gelangen könne. — — Das durch Geschichte, Verfassung, Sprache und Sitte merkwürdige Ländchen lag lange unbeachtet da, es war, wie Archivrat Sello bemerkt, deutschen Reisenden und Gelehrten zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ebenso unbekannt, wie irgend eine weltferne Insel im stillen Ocean. Der zuerst die Aufmerksamkeit darauf lenkte, war der Halberstadter Pastor J. G.

Hoche, der in seinem Buche „Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland und Grönningen,“ Bremen 1880, manche interessante Beiträge zur Geschichte des Saterlandes geliefert hat, wengleich seine Ausführungen sonst mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Im Jahre 1832 unternahmen zwei Holländer, M. Hettema und R. R. Posthumus, eine Entdeckungsreise ins Saterland; was sie erfahren und beobachtet hatten, legten sie vier Jahre später in einem stattlichen Buche *Onze reis naar Sagelterland etc. nieder.* Im Jahre 1837 erschien im I. Band von Strackerjans „Beiträge zur Geschichte des Großherzogtums Oldenburg“ aus der Feder Nieberdings eine größere Abhandlung über das Saterland. Nachträge dazu brachte Nieberdings Geschichte des Niederstifts. Spätere Schriftsteller, die sich mit der Geschichte, Sprache usw. beschäftigt haben, sind: J. Fr. Minssen: „Mitteilungen aus dem Saterlande“ im II. B. des Friesischen Archivs; Nichthofen: „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte“; von Heister: „Das Saterland“ in der Westf. Zeitschrift für westf. Geschichte und Altertumskunde; Diepenbrock: „Geschichte des Amtes Meppen“, 2. Aufl. 1885, Vingen; Niemann in seinen Editionen: „Amt Cloppenburg“, 1873, und „Das Oldenburgische Münsterland“ 2 B. 1889 und 1891; Kollmann: „Der Umfang des friesischen Sprachgebietes im Großh. Oldenburg nach Maßgabe statistischer Ermittlungen“, in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1891, I, 375 ff., Theodor Siebs: „Das Saterland“, in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, hrsg. von R. Weinhold, III, 1893, S. 239 ff., 373 ff.; Hahn: „Topographischer Führer durch das nordwestliche Deutschland,“ Leipzig 1895; Sello: „Saterlands ältere Geschichte und Verfassung,“ Oldenburg 1896¹⁾; Kollmann: „Statistische Beschreibung usw.“ 1897 und Bröring: „Das Saterland,“ I. Teil (Landeskunde und Volkskunde, herausgegeben im Auftrage des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte), Oldenburg 1897; der zweite Teil harvt noch des Druckes. Kürzere und längere Abhandlungen in der Tagespresse, besonders des Münsterlandes, sind Legion.

¹⁾ Sello's Schrift ist bemerkenswert wegen der beigegebenen Karte des Saterlandes vom Jahre 1588.

Im 14. Jahrhundert führt das Saterland den Namen Sagelten, 1400 lesen wir Sagharderland und Sagelterland, 1424 Saghelterland, 1457 Zegelderland, 1474 Sagelter vresen, 1497 Sagelterland, 1498 Sagelten, 1554 Sagterland, 1562 Sagelterland, 1587 Sagterland, 1613 Sageterland, 1628 Saterland, 1651 und 1695 Sagterland, in amtlichen Schriftstücken des 18. Jahrh. Sagterland, Sageterland, Sagelterland und Saterland. Die heutigen Bewohner sprechen Selderl^ond. Aus diesen Namensformen ältern und neuern Datums ist zu entnehmen (Sello (S. 11), daß das Saterland einst politisch ein Bestandteil der Grafschaft Sögel auf dem Hümmeling gewesen. Die Grafen von Tecklenburg besaßen nämlich eine Grafschaft Sigiltra oder Sögel, dessen Bevölkerung zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine vorwiegend friesische war, weil aus Ostfriesland eingewandert. Von dem Hümmeling her drang die friesische Bevölkerung in das Saterland und gab demselben seinen Namen. Die älteste Namensform von Sögel ist nämlich Sugila, 1546 lesen wir Sogelte und Sögelte, 1579 Sagelte. Die Bewohner von Sögel waren demnach Sögeler, Sögelter, davon der friesische Genitiv Pluralis nach Siebs Sigiltra lautet.¹⁾ Wann die Sögelter oder Sagelter Friesen sich im Saterlande niederließen, ist nicht genau zu erweisen. Allem Anscheine nach ist die Veranlassung zur Auswanderung in den Kriegen zu suchen, welche Bischof Ludwig II. von Münster (1310—1357) gegen die Emsländischen Friesen führte. Auf den schwer zugänglichen Dünen der Saterems fanden die Bedrängten eine sichere Zuflucht und hatten dazu noch Gelegenheit, über das Bokelischer Moor mit ihren ostfriesischen Landesleuten eine ungestörte Verbindung unterhalten zu können.

¹⁾ Hoche will den Namen Saterland von dem im Saterland gepflegten Saturnusdienst herleiten. Andere meinen, die Sater hätten früher auswärtige Kirchen besucht, wären deshalb schon an den Samstag (Saterdag) dahin aufgebrochen, und dies habe ihnen den Namen Saterländer eingetragen. Neuerdings hat man versucht, den Namen Saterkirche und Saterland von „siet“ oder „sieg“ = niedrig herzuleiten, also niedrige Kirche, Nieder- oder Tiefland. Die Saterkirche in Lastrup wäre niedriger gewesen als die Hauptkirche und deshalb Saterkirche genannt worden. Auch das Saterland erscheine von Osten, Süden und Norden aus niedrig. Alle diese Herleitungsversuche sind Hypothesen, denen jede Unterlage fehlt.

Mit der Niederlassung auf dem schmalen Eiland übertrugen sie dorthin die alten Namen, während auf den frühern Wohnstätten deutsche Elemente sich ansiedelten und statt Sagelken jetzt der Begriff Homeligh oder Hümmling für den von den Friesen verlassenen Landesteil aufkam.

Die in das Saterland vom Hümmling her eingewanderten Friesen waren aber nicht die ersten Abbauer oder Bewohner des Landes. Im Jahre 1319 bestand schon seit geraumer Zeit die Kommende Bolelesch, über deren Moore vom Saterlande her eine freie unbestrittene Straße nach Ostfriesland führte, die also schon bestanden haben mußte, als die Ordensritter sich dort ansiedelten. Wenn ferner die Saterländer sich rühmten, sie wären von weiland Kaiser Karl dem Großen nebst der Stadt Friesoythe mit Jagd und Fischerei begnadigt worden, zu Friesoythe hätten sie sich immer gehalten, besäßen dieselben Rechte und Pflichten wie Friesoythe und dgl. mehr, letztere Stadt 1308 aber schon ein ansehnlicher Markttort war, so setzt die aufblühende handelspolitische Entwicklung Friesoythes in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts mit Notwendigkeit eine gewisse Kultur des Saterlandes vor der Einwanderung der Friesen voraus. Auch der Umstand, daß die alten Ortsnamen im Saterlande sich in benachbarten rein deutschen Gegenden finden, daß die Familiennamen in den ältern Schatzungsregistern deutsche und friesische sind, daß die Landgerichtsordnung von 1587 und die Schüttemeisterordnung in niederdeutscher Mundart abgefaßt sind, weist darauf hin, daß vor den Friesen Westfalen im Saterlande ansässig waren, denen die eingewanderten Friesen als die Minderzahl sich assimilierten und darum auch deren Sprache als Amtssprache beibehielten, während das Friesische auf die Familie beschränkt blieb. Die Tradition berichtet freilich, daß die ersten Ansiedler um 1277 aus der Bourtange oder der Provinz Overyssel eingewandert seien, und zwar habe sich ein Awick in Scharrel, ein Block in Ramsloh und ein Kerkhoff in Strücklingen niedergelassen. Diese 3 seien die Stammväter aller Saterländer geworden. In dem ältesten Einwohnerverzeichnisse (Schatzungsregister) von 1473 werden je ein Block in Scharrel und Utende genannt, aber weder ein Awick noch Kerkhof. Das Einwohnerverzeichnis von 1535 nennt einen Awick in Scharrel und ebendasselbst einen Block, aber wiederum

feinen Kerthof. Zudem hat schon Siebs konstatiert, daß diese Familien ihrem Namen nach westfälisch und vielleicht schon vor der friesischen Einwanderung im Lande ansässig waren.

Bei Nieberding, Saterland S. 452, und Niemann, Geschichte des Amtes Cloppenburg S. 44, kann man lesen, daß die Grafen von Tecklenburg um 1340 von ihrer Burg Friesoythe aus das Saterland unterjocht und dieses der Grafschaft Cloppenburg einverleibt hätten. Die *Comitia Sigiltra* (Sögel), zu welcher auch die Sagelter Friesen gehörten, finden wir aber schon im 13. Jahrhundert unter der Hoheit der Grafen von Tecklenburg, somit war eine Eroberung des Saterlandes im 14. Jahrhundert nicht mehr nötig. — Die einzige Abgabe des Saterlandes an ihren Herrn bestand in einer jährlichen Butterlieferung (4½ Tonne), unter dem Namen Grafenschaft bekannt. Sello meint, daß diese Abgabe schon aus vorfriesischer Zeit stamme. Im übrigen blieb das Saterland den Tecklenburgern ein weltfremdes Gebiet. Die Saterländer verwalteten und ordneten ihre Angelegenheiten selbstständig, kein Auswärtiger hatte dort zu gebieten. Die unaufhörlichen Kämpfe der Tecklenburger Grafen mit ihren Nachbarn waren für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit in diesem unzugänglichen Gebiet auch nicht förderlich. Die Grafen werden zufrieden gewesen sein, wenn die jährliche Butterrente, die die Saterländer als „Erbpacht“ bezeichneten, mehr oder weniger prompt einkam.

Die Eroberung der Burgen Cloppenburg und Schnappe bei Barßel durch die Bischöfe von Münster und Osnabrück 1393 machte der Herrschaft der Tecklenburger in diesem Landesstrich ein Ende. Am 21. Januar 1394 leisteten die freien Landsassen des Hümmlings dem Bischofe von Münster den Eid der Treue für so lange, als er die Cloppenburg in Besitz haben werde. Die Niederlage der Tecklenburger scheinen ostfriesische Häuptlinge als eine passende Gelegenheit angesehen zu haben, sich des Saterlandes zu bemächtigen. Wenigstens finden wir in der Folge die Saterländer in einer Fehde mit dem Häuptlingsgeschlechte tom Brock im Auricher- und Brockenerlande. Die Fehde endigte mit dem Tode Widzels tom Brock in der Kirche zu Determ am 24. April 1399. Die Saterländer hatten ihn dort mit 80 seiner Getreuen niedergemacht. Gleich darauf sehen wir die Saterländer mit den Häuptlingen des ganzen Landes Ostfriesland

Traktate abschließen, die die Pflege gemeinsamer Interessen betrafen. Diese Konföderation der Saterländer mit Ostfriesland mochte dem Münsterschen Bischofe für den Fortbestand des Saterlandes und des Transit handels, welcher letzterer Friesoythe rasch in die Höhe gebracht hatte, bedenklich erscheinen, weshalb der Tecklenburger Graf Nikolaus im Vertrage vom 25. Oktober 1400 genötigt wurde, auf eine Reihe seiner Besitzungen, darunter auch das Saterland, zu verzichten und an den Bischof von Münster abzutreten. Es heißt in der Urkunde, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen Altenoythe, Crapendorf, Lastrup, Effen, Böningen, Lindern, Wolbergen, „an dem Waterstrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen.“ Unter dem Kirchspiel an dem Waterstrome haben von jeher alle Forscher Barßel verstanden, weil das Tief bei Barßel in ältern Urkunden de Strom oder Waterstrom genannt wird. Nur über die Benennungen „an Sagelterlande“ und „an den Scharlevresen“ gehen die Meinungen auseinander. Man hat bei Sagelterlande an Ramsloh und bei Scharlevresen an Scharrel gedacht (Nieberding),¹⁾ oder das „an Sagelterlande“ auf die Bewohner des ganzen Saterlandes und „an den Scharlevresen“ auf das Dorf Bütken-Scharrel bei Detern bezogen, was insofern nicht ungereimt ist, als man noch im 16. und 17. Jahrhundert (siehe Visitationssprotokoll 1651) zwischen dem saterischen Dorf „Grotten-Scharle“ und dem ostfriesischen Dorf „Bütken-Scharle“ unterschied (Hettema und Posthumus, Sello). Gleich darauf, nachdem Münster in den Besitz des Saterlandes getreten war, behauptete der ostfriesische Häuptling Reno tom Broek in seinem Lehnsauftrage an den Grafen von Geldern vom 11. Juni 1401, daß „dat lant van Sagelterlande mit den sloeten darin belegen“

¹⁾ Nieberding (in Strackerjans Beiträgen S. 494) bezeichnet die Ramsloher Kirche als die älteste, dann sei die Scharreler und zuletzt die Strücklinger gebaut; „denn letztere wird in der Abtretungsurkunde von 1400 noch nicht erwähnt, wohl aber die beiden ersteren.“ - Im 2. B. der Geschichte des Niederstifts, S. 77, dagegen sagt er, 1400 sei abgetreten „an dem Waterstrome“ (Barßel), „an Sagelterlande“ (Ramsloh und Strücklingen) und „an den Scharlevresen“ (Scharrel). Diepenbrock (Geschichte des Amtes Meppen, S. 17 Anm.) meint, unter „an Sagelterlande“ sei die alte Grafschaft Sögel zu verstehen und unter „an den Scharlevresen“ das jetzige Saterland, und doch wird gleich darauf der Hümmeling besonders aufgeführt.

ihm gehöre. Münster ließ sich durch diese Ansprüche nicht irre machen, es behauptete sich in seinem Besitze, und das Saterland mußte wohl oder übel den neuen Herrn anerkennen, that es auch, denn als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Jade sich feierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht zu wahren und alle deutschen Heere dem Lande fern zu halten, finden sich die Saterländer nicht mehr unter den Verbündeten.

Der Grafenschaft wurde in der Höhe, wie die Saterländer ihn schon 1393 geliefert hatten (4 $\frac{1}{2}$ Tonnen Butter), dem neuen Landesoberhaupt weiter geliefert. Er hat bis ins 19. Jahrh. fortbestanden; das Maß wurde aber später in 1350 Pfund Friesonther Gewichts (die Ablieferung geschah jährlich zu Michaelis auf dem Amthause zu Friesonthe) umgerechnet und seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit allmählig steigenden Geldbeträgen (1809 200 Rthr. Gold jährlich) abgelöst. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Saterland außer dem Grafenschaft eine monatliche Schätzung von 96 Rthrn. (jedes Kirchspiel 32 Rthr.) auf dem Amthause Friesonthe zu entrichten.¹⁾ Diese Pflicht war der auf das Saterland fallende Anteil der 1579 eingeführten staatlichen Grundsteuer. Andere Pflichten, die unter der Münsterschen Regierung nach der Erwerbung des Landes dem Lande auferlegt wurden, waren: Heranziehung zu extraordinären Staatssteuern, Feuerstätten- und Hauptschätzungen und die Aufbringung und Besoldung einer bestimmten Zahl von Soldaten in Kriegszeiten bezw. Landfolge.²⁾ Ein landesherrliches Mühlenregal bestand nicht, außerdem wurden volle Accisefreiheit (freies Brennen und Brauen), freie Fischerei und freie Jagd von den Eingewohnten in Anspruch genommen. Letzteres Privileg wurde noch 1679 durch den Bischof bestätigt, aber gegen eine jährliche Recognition an die Hofkammer.³⁾

¹⁾ Von den 96 Rthr. erhielt der Vogt 3 Rthr. 3 gingen für Speesen auf, so daß für den Bischof 1080 Rthr. im Jahre übrig blieben.

²⁾ Am 8. Januar 1707 verhörte der Richter Düvell 4 Zeugen aus Friesonthe über die Freiheit der Saterländer von der Landfolge. Die 24. Frage lautete: Ob Zeugen nicht wissen, daß die Sater vor diesem zur Wolfsjagd aufgeboten und erschienen seien. Die Zeugen B. und C. bejahten es, Zeuge A. jagte, sie seien 2 Mal aufgeboten und hätten wenige Mannschaften ad 15, höchstens 20 dahin gesandt.

³⁾ Sello, Saterland S. 61.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein bildeten die 3 saterländischen Kirchspiele Ramsloh, Scharrel und Strücklingen eine politische Gemeinde. Auch bestand für alle schriftlichen Verhandlungen der 3 Kirchspiele nur ein Siegel; dasselbe zeigt eine von Blumen umgebene gekrönte unbärtige Figur, mit der Weltkugel in der Rechten und dem Scepter in der Linken und trägt die Unterschrift: „S. parrochianorum in Zigelten.“ Es stammt aus dem 14. Jahrhundert, wenn es nicht älter ist. Die Fürstenfigur ist Karl, der Große, und das Siegel bekundet, daß die Saterländer sich als eine geschlossene Friesengemeinde fühlten und dieselben Freiheiten beanspruchten, wie ihre Landesleute im eigentlichen Friesland. So führten sie noch 1684 aus, sie wären „bereits tempore Caroli Magni des Caroli freie Friesen genannt und hätten noch heute das ihnen von diesem verliehene Siegel in Händen.“

Die von den Saterländern beanspruchte Ausnahmestellung mußte selbstverständlich zu eigenartigen Verfassungszuständen führen. Wir wollen deshalb zum Schlusse die Verwaltung und Justizpflege des Landes kurz besprechen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justiz lagen in den Händen der „Zwölfe“, später Bürgermeister genannt, die nach überlieferten Rechtsnormen Recht und Gerechtigkeit pflegen mußten. Jedes Kirchspiel stellte zu dem „Duodecembvirat,“ wie der Jesuit Laurentz das 12 Männerkollegium nannte, 4. Das Amt der Bürgermeister dauerte 2 Jahre, jährlich gingen 6 ab, aus jedem Kirchspiel 2, und alle Jahre auf Fastnachtsdienstag wurden bei Gelegenheit einer allgemeinen Volksversammlung bei der Ramsloher Kirche 6 wiedergewählt, indem die Abgehenden ihre Nachfolger ernannten und das Volk die Wahl bestätigte. Die 12 Bürgermeister hatten sich zu dem Ende in der Kirche versammelt, während das Volk draußen blieb. Außer den 12 Bürgermeistern waren noch 6 Schüttemeister im Amt, 2 für jedes Kirchspiel, die wie die Bürgermeister alle 2 Jahre durch Neuwahl ersetzt wurden. Jährlich ging die Hälfte ab. Den Schüttemeistern lag die höhere Polizeiverwaltung ob, indem sie für die Sicherheit der Straßen, überhaupt für Ruhe und Ordnung sorgten, die Aufsicht über die Sitten führten, die Gesetze zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die Unterstützung Dürftiger, Handel und

Gewerbe, Preise des Bieres und Bierauschank, Maß und Gewicht, Zustand der Häuser, Landesbewaffnung und Vertheidigung kontrollierten. In dieser Hinsicht waren sie auch thätig beim jährlichen Bogelschießen und bei der Musterung. Wo sie etwas nicht in Ordnung fanden, erstatteten sie Anzeige bei den Bürgermeistern, die dann nach Herkommen Strafen auflegten. Wurde auf Brüche erkannt, so floß dieses Geld in die öffentliche Kasse. Auch die Schüttemeister wurden wie die Bürgermeister auf Fastnachtsdienstag gewählt. Die Abgehenden wählten ihre Nachfolger, die aber, was auch für die Bürgermeister galt, nicht blutsverwandt sein durften. Dann waren noch 12 Burrichter angestellt (in den ältern Quellen werden sie nicht genannt), für jedes Kirchspiel 4. Ihr Amt begann ebenfalls von Fastnachtsdienstag an und dauerte nur 1 Jahr. Eine Wahl der Burrichter fand nicht statt, das Amt wanderte jährlich von Haus zu Haus. Sie waren eintheils Gerichtsdienner und Exekutoren der Bürgermeister, indem sie deren Befehle überbrachten und die Abgaben einsammelten, andernteils übten sie eine gewisse Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Feld- und Sittenpolizei aus und konnten demgemäß auf Brüche erkennen. Neben dem Duodecevirate des Landes scheint noch in jedem Kirchspiel ein Duodecevirat bestanden zu haben, da Vogt Grothaus 1695 bei Aufzählung der saterländischen Schulden unter anderem auf einen von den „Zwölfen zu Scharrel“ ausgestellten Schuldschein hinweist, doch ist sonst nichts über dies Zwölfmännerkollegium bekannt.

Ursprünglich erhielt das Beamtenpersonal des Saterlandes keine Besoldung. Später wurden den 12 Bürgermeistern zusammen jährlich 18 Thaler zugebilligt. Die Schüttemeister bekamen für die Inspektion eines jeden Hauses 5 Pfennige, für die Burrichter fiel nichts ab. Der Wahltag der Beamten, Fastnachtsdienstag, war gewissermaßen ein Nationalfest. Hatte die Wahl ihr Ende erreicht, dann wurde der übrige Teil des Tages mit Tanz und Spiel verbracht.

Die Satzungen, wonach die Bürgermeister das Saterland leiteten, lebten anfangs im Munde des Volkes, bis sie, soweit sie das gerichtliche Verfahren betrafen, 1587 gesammelt und unter dem Namen „Sageterlandesgerecht“ schriftlich zusammengestellt wurden. Sobald es sich um die Erledigung wichtiger

Angelegenheiten handelte, versammelten sich die Hausväter (Erb-
eingesessene) des Landes auf Einladung der Bürgermeister am
Sonntag Mittag nach beendigtem Gottesdienst auf dem Kirch-
hof zu Ramsloh. Hatten die Bürgermeister unter sich etwas
zu verhandeln, so traten sie in der Kirche zu Ramsloh zusam-
men, sonst wurde außerhalb der Kirche verhandelt. — Die von
den Zwölf auf dem Ramsloher Kirchhofe abgehaltenen Gerichts-
tage waren feste, sie fielen ebenfalls regelmäßig auf einen Sonn-
tag und begannen 12 Uhr mittags. Die Sprüche der Zwölf
bedurften der Bestätigung der dabei erschienenen sämtlichen Erb-
gesessenen des Landes, wurden auf Antrag besiegelt und zwar
mit dem Siegel des Landes. Diese „bevollworteten“ Urteile
waren inappellabel, um jede Berührung mit einem auswärtigen
Gericht zu vermeiden. Daß neben den festen Gerichtstagen
außerordentliche Gerichtstage bestanden, ist zweifellos, ob aber
auch hierzu alle Dingpflichtigen aufgeboten wurden, ist nicht zu
konstatieren. — Man kann es noch jetzt dem Kirchhof zu Rams-
loh ansehen, daß er früher außer zu Beerdigungen auch andern
Zwecken gedient hat. Er ist 4 Fuß höher als die Umgebung,
mit Bäumen bestanden und war früher mit einem Walle um-
geben, der später einer Mauer Platz gemacht hat. In der
Kirche zu Ramsloh hinter dem Altare befand sich auch das
Archiv der Landesregierung. Es enthielt das aufge-
schriebene saterländische Recht, die Normalmaße und Gewichte,
sowie alle Aktenstücke, welche auf die Privilegien des Landes
Bezug hatten. Das Archiv, eine starke eiserne Lade oder Kiste,
war mit 3 Schlössern versehen, und je vier Bürgermeister, d. h.
sämtliche Bürgermeister eines Kirchspiels, hatten einen Schlüssel
dazu. Sollte somit der Kasten geöffnet werden, so mußten die
4 Bürgermeister aus jedem Kirchspiel mit ihrem Schlüssel er-
scheinen. Auf die Wahrung der Geheimnisse ihres Archivs waren
die Sater eifersüchtig bedacht. Hoche klagt, daß man ihm die
Einsicht in dasselbe nicht habe gestatten wollen. Siehe auch den
Bericht des Dechanten vom Jahre 1712 im 5. Kapitel.

Was sonst die im Ober- und Niederstifte geltenden Gesetze,
Bestimmungen und Verwaltungsgrundsätze betraf, so hatte die
münsterische Regierung dieselben auch auf das Saterland auszu-
dehnen gesucht, doch standen die hier getroffenen Anordnungen
mehr oder weniger nur auf dem Papier. Ein Vogt wohnte

freilich in Ramsloh, durfte sich aber in nichts mischen, seine hauptsächlichste Arbeit bestand darin, die Bescheide des Gerichts zu Friesoythe zu übermitteln und die Steuern entgegenzunehmen, im übrigen lag die ganze Gemeindeverwaltung in den Händen der vom Volke gewählten Beamten. Das Gericht in Friesoythe war auch im Saterlande zuständig, allein im Grunde lag die Handhabung des Rechtes de facto bei den Bürgermeistern. Nicht leicht wurde ein Prozeß, eine Klage in Friesoythe anhängig gemacht, man hätte solches für einen Schimpf angesehen; wo zwei sich stritten, da wurde gewöhnlich durch einen Vergleich von seiten der Bürgermeister die Sache beendet.¹⁾ Auch ertrug man lieber eine vom Duodecevirate auferlegte Strafe, als eine Strafe des Friesoyther Gerichtes, und wäre letztere auch zehnmal leichter ausgefallen. Geschah es, daß jemand sich einer verbrecherischen Handlung schuldig gemacht hatte, kein Mensch wußte Auskunft zu geben, wenn der obrigkeitlich angeordnete Richter erschien, nichts kam ans Tageslicht, und unverrichteter Sache mußte der Gerichtsmann wieder abziehen. Wir helfen uns selbst, wir und unsere Bürgermeister, äußerte auf Befragen ein 83jähriger Saterländer zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Gegenwärtig gehören die saterländischen Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Geschichte an. Es half nichts, daß die Eingesehenen sich auf Karl den Großen beriefen, der ihnen ihre alten Rechte für ewige Zeiten bestätigt habe. Das 19. Jahrhundert hat damit vollständig aufgeräumt. Im Jahre 1812 wurde auf Befehl der französischen Obrigkeit das saterländische Archiv, nachdem der Inhalt inventarisiert worden, durch den Vogt Heidhaus versteigert. Das darin befindliche Original des 1587 zusammengestellten „Sagterlandesgerecht“ zugleich mit den Akten, die auf den im Anfang des 17. Jahrhunderts entbrannten Kampf um die alten Privilegien Bezug haben, soll durch Saterländer wieder gekauft sein, ist aber verschollen. Siebs sagt, es sei in das Oldenburger Landesarchiv gelangt,

¹⁾ 1615 erklären die Saterländer, „Untertanen seines (des Richters zu Friesoythe) Gerichtszwanges“ zu sein. Es liegen auch Zeugnisse aus älterer Zeit vor, wonach der Friesoyther Richter gelegentlich in Saterischen Prozessen seines Amtes waltete.



Sello¹⁾ hats dort nicht gefunden. Auch die Schüttemeisterordnung, die sich in dem 1812 versteigerten Archiv vorfand, ist in Oldenburg nicht zu finden, obwohl Nieberding behauptet, daß sie „gelegentlich eines Prozesses“ dorthin gelangt sei.

Zweites Kapitel.

Die alten Pfarren des Saterlandes seit ihrem Entstehen bis zur Ankunft der Jesuiten.

Inhalt: Die ältesten christlichen Zeiten. Sagen über die ursprüngliche Pfarrangehörigkeit der Saterländer. Alter der Kirchen. Die Ramsloher Kirche kurz vor dem Abbruch. Selbstständigkeit in rebus ecclesiasticis. Eindringen des Luthertums. Absetzung des Prädikanten Borger. Die Prädikanten im Jahre 1613. Anordnung Hartmanns bezüglich der Wahl des Prädikanten Oltmann Fabricius. Drangsale im 30jährigen Kriege. Die Prediger 1630 entfernt. Die katholischen Pastores Emoranus und Manegolt. Verhandlungen zwischen Dechant Covers und dem Saterlande. Schreiben Manegolts vom Jahre 1649. Sonn- und Festtagsdienst unter Manegolt vor dem Brande des Scharreler Pfarrhauses und nach demselben. Visitation 1651. Examen pastoris. Deputierte des Saterlandes beim Bischof in Cloppenburg. Dekrete. Jesuiten für das Saterland in Aussicht genommen. Manegolt nach Lathen versetzt.

Der Hümmeling und die Cloppenburgische Geest, die Nachbarn des Saterlandes, sind reich an Steinentmälern und Hügelgräbern. Im Saterlande suchen wir diese Zeugen vergangener Zeiten vergebens. Man kann daraus schließen, daß das Ländchen in vorchristlicher Zeit unbewohnt, vielleicht auch unbewohnbar war.²⁾ Das 823 gegründete Kloster Corvey erhielt 834 das Missionshaus Meppen und 855 das Missionshaus Bisbed samt den diesen Missionshäusern untergebenen Kirchen und erwarb damit im Laufe der Zeit im Meppenschen und im Cloppenburgischen eine Reihe von Besitzungen. Ein um das Jahr 1000 aufgestelltes Verzeichniß dieser Besitzungen enthält eine Menge Ortschaften in der nächsten Umgebung des Saterlandes, aber keine in diesem selbst belegene.³⁾ Ein um 1150 aufgestelltes

¹⁾ Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, S. 39.

²⁾ Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, S. 8.

³⁾ Dsn. II. B. I. S. 95.